

**Bericht des Kontrollorgans**  
**gemäß Art. 30, 6. Absatz, GvD Nr. 117/2017**  
**und gemäß Art. 15 der Satzung**

An die Mitgliederversammlung

An den Vorstand des Vereins

**ARCHE im KVW - Verein zur Förderung des Gemeinwesens**

Beda - Weber - Straße 31

39100 BOZEN (BZ)

**Prämissen**

Es wird vorausgeschickt, dass der Einzelüberwacher in Person von Dr. David Feichter, mit Kanzlei in Bozen (BZ), Leonardo da Vinci Nr. 12, mit Beschluss der Vollversammlung vom 14.06.2022 für den Zeitraum von 4 Jahren, (2022 – 2025), also bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 ernannt wurde, um im Sinne des Art. 30, GvD Nr. 117/2017 die Legitimitätskontrolle durchzuführen.

Der Einzelüberwacher überwacht dabei die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Satzung dieses Vereins und auch die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Geschäftsgebarung, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Legislativdekrets 231/2001 falls anwendbar, sowie auch die Angemessenheit der Verwaltungs- und Organisationstruktur und dessen effektive operative Wirksamkeit.

**Durchgeführte Prüfungen**

Im Laufe des Geschäftsjahres 2024 wurde die Einhaltung der Gesetze, der Vereinssatzung und die Anwendung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung überwacht.

Der Einzelüberwacher hatte die Möglichkeit, an den Mitgliederversammlungen, sowie an den Vorstandssitzungen teilzunehmen bzw. wurde über die Inhalte und Beschlüsse derselben in Kenntnis gesetzt und kann aufgrund der verfügbaren Informationen bestätigen, dass diese den gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinssatzung entsprechen, und dass die beschlossenen Handlungen, nicht offensichtlich unvorsichtig, gewagt, im Interessenskonflikt sind oder die Integrität des Vereinsvermögens beeinträchtigen.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen konnten vom Verwaltungsorgan Informationen über die allgemeine Entwicklung der Geschäftsgebarung, ihren voraussichtlichen weiteren Verlauf, sowie Informationen über die bedeutendsten und umfangreichsten Geschäftsfälle eingeholt werden. Auf Grund der eingeholten Informationen kann bestätigt werden, dass die getroffenen Verwaltungsoperationen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung entsprechen.

Es wurde auch die Angemessenheit der Aufbau- und Ablauforganisation des Vereins überprüft und entsprechende Informationen eingeholt und darüber gewacht; diesbezüglich sind keine besonderen Anmerkungen festzuhalten.

Der Einzelüberwacher hat die Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise, sowie die Zuverlässigkeit dieser, die Geschäftsfälle korrekt darzustellen, überprüft. Dabei wurden die erforderlichen Informationen von



Seiten der Verantwortlichen der verschiedenen Funktionen eingeholt und in die Geschäftsunterlagen eingesehen.  
Diesbezüglich sind keine besonderen Anmerkungen festzuhalten.

Aufgrund der Parameter des Vereins ist die Prüfung des Jahresabschlusses nicht Pflicht, dennoch hat der Einzelüberwachter diesen einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen. Was die Jahresabschlussprüfung anbelangt, wurde die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung und die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den Daten der Buchhaltung überprüft.

Die Jahresabschlussprüfung wurde laut den diesbezüglich geltenden Grundsätzen und laut Stichproben überprüft, mit der Zielsetzung aus den stichprobenartigen Überprüfungen den Eindruck zu gewinnen, dass die Buchhaltung ordnungsgemäß geführt wurde, alle Geschäftshandlungen erfasst wurden und der Jahresabschluss im Einklang mit der Gesetzgebung für Vereine dieser Art erstellt zu betrachten ist. Ich bin zur Auffassung gelangt, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen eine zuverlässige Grundlage für die Erteilung eines fachlichen Urteils in dieser Hinsicht bilden. Bezuglich des Prüfungsurteils zum Vorjahr berufe ich mich auf den von mir in Bezug auf das Vorjahr erstellen Prüfungsbericht.

Der Einzelüberwachter überwacht außerdem die Einhaltung der Ziele der Solidarität und des sozialen Nutzens die diese Art von Vereinen und Körperschaften auszeichnen und überprüft die Übereinstimmung und die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 13, GvD Nr. 117/2017 und des Dekrets des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 5. März 2020 (neues Bilanzschema pflichtig ab dem Berichtsjahr 2021).

Zwecks Durchführung der vorher genannten Kontrollen kann der Einzelüberwachter auch Einzelinspektionen durchführen, sowie stichprobenartig Informationen und Unterlagen beim Verwaltungsorgan anfordern, um diesen Prüfungspflichten nachzukommen.

Aus der Analyse der Vermögenssituation, der Kassaflüsse und der geplanten Tätigkeiten mit entsprechendem Haushaltsvoranschlag, kann die Nachhaltigkeit und die Erreichung des wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts des Vereins bestätigt werden.

Es sind keine Anzeigen gemäß Art. 29, GvD Nr. 117/2017 eingegangen.

Im Laufe des Geschäftsjahres hat der Einzelüberwachter keine vom Gesetz vorgesehenen Gutachten abgegeben.

Es wurde die Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele überwacht.

Insbesondere wurde folgendes überwacht:

Die Ausübung der Tätigkeiten im allgemeinen Interesse (Art. 5, GvD Nr. 117/2017);

Die Ausübung von anderen, von den Tätigkeiten gemäß Art. 5, GvD Nr. 117/2017, abweichende Tätigkeiten (Art. 6, GvD Nr. 117/2017);

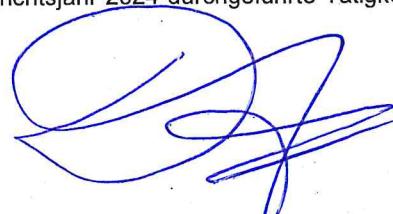
Die Durchführung von öffentlichen Spendensammlungen (Art. 7, GvD Nr. 117/2017);

Die Einhaltung der Vorschriften mit Bezug auf den Verwendungszweck des Restvermögens, Gemeinnützigkeit und Verbot von direkter und indirekter Ausschüttung von Gewinnen (Art. 8 und Art. 9, GvD Nr. 117/2017);

Während der durchgeführten Überwachungstätigkeit sind keine weiteren bedeutenden Ereignisse eingetreten, welche in diesem Bericht erwähnt werden müssten.

### **Schlussurteil**

Anhand der vorher geschilderten und durchgeführten Prüfungshandlungen und den stichprobenartig getätigten Prüfungshandlungen kann bestätigt werden, dass die Einhaltung der Gesetze und der Satzung im Berichtsjahr 2024 festgestellt werden konnte und die Verwaltungs- und Organisationsstruktur des überprüften Vereins als angemessen betrachtet werden kann und die konkrete Funktionsfähigkeit dieser Struktur festgestellt werden konnte. Außerdem konnten keine Mängel in der Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Geschäftsgebarung in Bezug auf das Geschäftsjahr 2024 festgestellt werden und die im Berichtsjahr 2024 durchgeführte Tätigkeit war



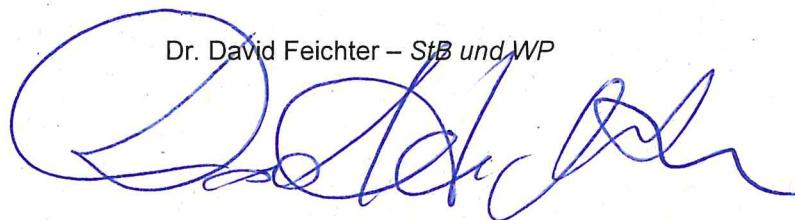
von effektiver Gemeinnützigkeit und solidarischer Haltung gekennzeichnet, sowie gemäß unseren stichprobenartigen Überprüfungen im Einklang mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

Außerdem wurde nach meinem Urteil der Jahresabschluss des **ARCHE im KVW - Verein zur Förderung des Gemeinwesens**, zum 31. Dezember 2024 mit Klarheit erstellt und stellt im Einklang mit der Satzung die Vermögens- und Ertragslage dieses Verbands zum 31. Dezember 2024 dar. Das Eigenkapital zum 31.12.2024 beträgt dabei Euro 127.198,00 inklusive des Verlustes des Geschäftsjahres 2024 von Euro 9.014,91.

Bozen (BZ), den 14. Mai 2025

**Das Kontrollorgan**

Dr. David Feichter – StB und WP

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "David Feichter".

